

682/AE XX.GP

ENTSCHLIE SSUNGSSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Herbert Haupt Dipl. - Ing. Schöggel, Madl, Gaugg

betreffend faire Pensionsanpassung - verfassungsrechtlicher Schutz der Pensionen

Derzeit bewirkt die Pensionsanpassung eine stetige Auseinanderentwicklung der Pensionshöhen, weil durch die prozentuelle Erhöhung den Beziehern niedriger Ruhestandsleistungen ein wesentlich kleinerer Betrag zugute kommt als denen höherer Leistungen. Da sich die Preiserhöhung für die Grundbedürfnisse der älteren Menschen zwischen den verschiedenen Einkommensgruppen aber wesentlich schwächer unterscheidet, bewirkt die prozentuelle Anpassung tendenziell ein Verarmen der Bezieher niedriger Pensionen und eine Überversorgung im Bereich der Höchstpensionen.

Durch die jetzt geltenden Pensionsanpassungsregelungen ist außerdem nicht sichergestellt, daß die jährliche Erhöhung der Leistungen zumindest im Durchschnitt der Steigerung der die Pensionisten treffenden Durchschnittskosten entspricht. Dieser Umstand bewirkt ein laufendes Annerwerden aller Leistungsbezieher mit zunehmender Pensionsdauer; die Antragsteller halten diese Regelung angesichts der langjährigen Versprechungen, den Pensionisten werde nichts weggenommen, sowohl für falsch als auch für unzumutbar. Es wird mit zunehmendem Alter zudem immer schwieriger, ein zusätzliches Einkommen zu erzielen, und der Bedarf an teuren Dienstleistungen etc. wächst mit dem Alter deutlich.

Die Antragsteller meinen, daß ein wesentlicher Teil des Generationenvertrages die Sicherheit ist, mit der Personen, die ihr Leben lang für die Versorgung der Großeltern - und Elterngeneration Beiträge bezahlt haben, davon ausgehen können, selbst eine Altersversorgung zu erhalten, die den Regelungen entspricht, die im letzten Drittel ihres Arbeitslebens (also in einem Zeitraum, in dem Eigenvorsorge nur mehr sehr beschränkt möglich ist) gegolten haben. Ebenso müssen alle, die eine niedrige Ruhestands - Leistung beziehen, sicher sein können, daß diese Leistung nicht durch eine unter der Inflationsrate liegende Anpassung sukzessive in ihrer Kaufkraft schwindet, also wertmäßig verringert wird. Die Antragsteller halten es angesichts der jüngsten drastischen Verschlechterungen im Pensionsrecht für erforderlich, für diejenigen, die schon eine Altersversorgungsleistung erhalten oder in den nächsten Jahren in den Ruhestand treten, eine Beibehaltung der gewährten Leistung und zumindest für alle Bezieher niedriger und mittlerer Leistungen eine Anpassung mindestens mit der Inflationsrate verfassungsrechtlich zu garantieren.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den nachstehenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat Gesetzesentwürfe zuzuleiten, die für alle Bereiche der Altersversorgung eine Umstellung der jährlichen Leistungsanpassung nach folgenden Grundsätzen sicherstellen:

1. Die Pensionsanpassung soll für alle Leistungen insgesamt zumindest gleich hoch sein wie die jeweilige Inflationsrate nach dem Pensionistenindex, jedenfalls aber der Steigerung der Aktiveinkommen entsprechen, wenn diese niedriger ist als die Inflationsrate. Unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegende Pensionen, zu denen keine Ausgleichszulage gewährt wird, sind mit diesem durchschnittlichen Erhöhungssatz anzupassen.

2. Die Hälfte des aus der durchschnittlichen Leistungsanpassung der Leistungen ab dem Ausgleichszulagenrichtsatz resultierenden Betrages soll in degressiv gestalteten Fixbeträgen auf das untere Drittel der Pensionen ab dem Ausgleichszulagenrichtsatz verteilt werden. Die verbleibende Hälfte soll in einer gleichmäßigen prozentuellen Steigerung den anderen Pensionisten zukommen.

Die Bundesregierung wird darüberhinaus ersucht, dem Nationalrat den Entwurf eines Verfassungsgesetzes zum Schutz der Pensionen zuzuleiten, mit dem

1. die zuerkannten Leistungen sowie die erworbenen Anwartschaftsrechte jener, die bereits einen Großteil ihrer Lebensarbeitszeit hinter sich gebracht haben und ihre Beitragsleistungen nach dem bisher bestehenden System erbracht haben und

2. eine mindestens der Inflationsrate entsprechende jährliche Anpassung zumindest für alle, die nur niedrige und mittlere Leistungen erhalten
garantiert werden.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.